

Behaltezeit- bzw. Weiterbeschäftigung von Lehrlingen

Üblicherweise beträgt die [Weiterbeschäftigungszeit](#) nach der erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfung drei Monate. Es gibt aber Ausnahmen.

Bestimmungen im Überblick

Mit der BAG-Novelle 2020 wurde der Begriff Weiterverwendung in Weiterbeschäftigung umformuliert, um einen wertschätzenderen Ausdruck zu verwenden.

Der Lehrberechtigte ist grundsätzlich verpflichtet, den Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit (der erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfung) **drei Monate** in seinem erlernten Beruf im Betrieb weiter zu beschäftigen.

Die Verpflichtung zur Weiterverbeschäftigung entsteht jedoch nur dann, wenn das Lehrverhältnis durch Ablauf der **vereinbarten Lehrzeit endet** oder der Lehrling **innerhalb der Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung** antritt und diese erfolgreich ablegt.

Reduzierte Weiterbeschäftigungszeit

Wenn der Lehrling beim Lehrberechtigten nur einen Teil der festgesetzten Lehrzeit absolviert hat und dieser Teil höchstens der halben Lehrzeit entspricht, so ist der Lehrberechtigte nur zur Weiterbeschäftigung im halben Ausmaß verpflichtet.

Erweiterte Weiterbeschäftigungszeit

Verschiedene [Kollektivverträge](#) sehen eine Erweiterung der Behaltezeit vor (z.B. Kollektivvertrag der Handelsangestellten oder der KV für Arbeiter im eisen- bzw. metallverarbeitenden Gewerbe).

Quelle: <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/lehrabschlusspruefung.html>
(November 2022)